

Name
Straße und Hausnummer
Postleitzahl, Ort

Stadt Solingen
-Der Oberbürgermeister-
Technische Betriebe Solingen
Abteilung Grundabgaben
Dültgenstaler Straße 61

42719 Solingen

Datum:

Grundabgabenbescheid (Änderungsbescheid) vom (Datum)

Kassenzeichen (**genaue Bezeichnung**)
Grundstück (**Adresse, Flur, Flurstück**)
Objekt-Nr. (**Genaue Angabe**)
Abgabepflichtiger: (**Name des Eigentümers**)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen den oben bezeichneten Grundabgabenbescheid **lege ich / legen wir**

Widerspruch

ein.

Begründung:

Die in Rechnung gestellten Abwassergebühren sind nach dem auch für die Stadt Solingen geltenden und einschlägigen Urteil des OVG Münster vom 17.5.2022 - Az. 9 A 1019/20 viel zu hoch angesetzt. Die gleichzeitige Kalkulation von Zinsen und Abschreibungswerten ist nach dieser Entscheidung rechtswidrig. Die angesetzten Zinsen sind überdies im Vergleich zu marktüblichen Zinsniveau zu hoch bemessen.

Nach der öffentlichen Äußerung der Stadt Solingen (Stadtsprecherin Sabine Rische, in: Solinger Tageblatt vom 3.6.2022, S. 13) werden ausgereichte Gebührenbescheide auch „eingefroren“ und in Rechnung gestellte Abschlagszahlungen geprüft. Dadurch hat sich die Stadt im verwaltungsrechtlichen Sinne selbst gebunden und auf eine Bedienung der angefochtenen Bescheide verzichtet (Suspensiveffekt). **Ich gehe / wir gehen** deshalb davon aus, einstweilen keine Zahlungen mehr erbringen zu müssen.

Soweit die Rechtsmittelfrist nach Auffassung der Stadt Solingen **in meinem Fall / in unserem Fall** verstrichen sein sollte, **appelliere ich / appellieren wir** im Sinne einer fairen Abrechnungsgerechtigkeit und eines hier anzusprechenden Bürgerservices, diese Fälle gleich zu behandeln, die erteilten Bescheide also ebenfalls „einzufrieren“, die Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung des oben genannten Urteils neu zu kalkulieren und neue Bescheide auszureichen. Denn die Abwassergebührenbescheide gelten mit Wirkung für das Jahr 2022, also auch mit Blick auf einen Zeitraum, in dem das genannte

Urteil des OVG Münster existent und zu beachten ist. Alles andere würde eine nicht hinnehmbare Ungleichbehandlung beider Fallgruppen bedeuten.

Denn auch die Stadt Solingen rechnet mit einer Rückerstattung / Entlastung für die betroffenen Bürger (so der kaufmännische Leiter der Technischen Betriebe Solingen, Ralf Weeke, im Solinger Tageblatt vom 3.6.2022, S. 13). Aus rein formalrechtlichen Gründen nach Auffassung des OVG Münster rechtswidrig erhobene Gebührenanteile zu behalten und damit insbesondere infolge dramatischer Kostensteigerungen auf allen Handlungsfeldern des Lebensalltags ohnehin schon stark leidende Verbraucher*Innen (selbstnutzender Hauseigentümer, Mieter und Vermieter) zu benachteiligen, wäre keinesfalls hinnehmbar. Auch die öffentliche Hand selbst wäre in Gestalt stärker in Anspruch genommen der Sozialhilfeträger belastet.

Ihrer Einschätzung sehen wir gerne entgegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift